

**Satzung
über die Benutzung und die Gebühren für die Benutzung
des Bürgerhauses der Ortsgemeinde Flammersfeld
vom 14. Oktober 2025**

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Flammersfeld hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1
Nutzungsrecht**

- (1) Die Satzung regelt die Benutzung folgender Räume und Einrichtungen des Bürgerhauses Flammersfeld
 1. Gesellschaftsräume
 2. Toiletten
 3. Parkplätze
 4. Außenanlage
- (2) Den Einwohnern (gem. § 13 Absatz 1 GemO) und allen Vereinen und Verbänden im Bereich der Ortsgemeinde Flammersfeld steht ein Recht auf Benutzung des Bürgerhauses im Rahmen dieser Satzung zu.
- (3) Auf Antrag kann die Benutzung des Bürgerhauses auch für andere Personen und Personengruppen, die nicht unter § 1 Abs. 2 fallen, zugelassen werden.
- (4) Eine Benutzung des Bürgerhauses ist für Minderjährige nur gemeinsam mit einem Erziehungsberechtigten zulässig.
- (5) Die Benutzung zu gemeindlichen Zwecken hat stets Vorrang (z. B. Ortsgemeinderatssitzungen, Wahlen).
- (6) In den Innenräumen des Bürgerhauses sind Veranstaltungen mit Tieren nicht zulässig.
- (7) Bei Anmeldung ist die beabsichtigte Benutzung darzustellen. Für die Priorität der Benutzung ist allein der Zeitpunkt der Anmeldung bei dem/der Ortsbürgermeister/in oder dessen/deren Bevollmächtigten maßgebend.
Bei groben Verstößen gegen die Satzung können Personen oder Vereine und Verbände von der künftigen Benutzung ausgeschlossen werden bzw. kann eine erteilte Benutzungserlaubnis widerrufen werden. Dies gilt auch im Falle der Nichterfüllung von Auflagen oder Bedingungen.
- (8) Die jeweilige Benutzung des Nutzungsgegenstandes „Bürgerhaus“ wird in einer separaten Benutzungsvereinbarung geregelt, die vom Benutzer und der Ortsgemeinde zu unterzeichnen ist.

**§ 2
Nutzungsmöglichkeit**

- (1) Die in § 1 genannten Räumlichkeiten und Einrichtungen können für Familienfeiern und Veranstaltungen genutzt werden. Politische Veranstaltungen sind nicht zulässig. Gewerbliche Veranstaltungen bedürfen ausdrücklich der Genehmigung durch den/die Ortsbürgermeister/in oder dessen/deren Bevollmächtigte.
- (2) Der/die Ortsbürgermeister/in oder dessen/deren Bevollmächtigte üben das Hausrecht aus.
- (3) Der/die Ortsbürgermeister/in oder dessen/deren Bevollmächtigte können Personen aus dem Bürgerhaus verweisen, welche die Sicherheit, Ruhe oder Ordnung gefährden, andere Besucher belästigen oder in grob fahrlässiger Weise gegen diese Satzung verstoßen.

§ 3

Haftung

- (1) Der Benutzer haftet selbstschuldnerisch für sämtliche, während der Nutzungszeit entstehende Schäden an dem Gebäude sowie an den Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen. Das Gleiche gilt für auftretende Schäden an und auf den Parkplätzen und den zum Bürgerhaus gehörenden Außenanlagen mit Aufbauten.
Die Ortsgemeinde kann den Abschluss einer Veranstalter-Haftpflichtversicherung für Personen- und Mietsachschäden verlangen.
- (2) Beschädigungen an Einrichtungsgegenständen, Geräten, Böden, Wänden usw. sind dem/der Ortsbürgermeister/in oder dessen/deren Bevollmächtigten unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Die Ortsgemeinde übernimmt keine Haftung für Benutzer des Bürgerhauses einschließlich der Parkplätze und der Außenanlagen. Sie übernimmt keine Haftung für Bekleidungsstücke und Wertgegenstände.

§ 4

Pflichten des Nutzers

- (1) Der Benutzer hat sich bei der Übergabe der Schlüssel an ihn in das Gebäude einweisen zu lassen. Die Schlüsselübergabe erfolgt in Absprache mit dem Bürgermeister oder dessen / deren Bevollmächtigte. Der Zugang zum Bürgerhaus erfolgt mittels einer Schließanlage. Dem Benutzer wird ein Schlüssel gegen Zahlung einer Kautions in Höhe von 50,00 Euro ausgehändigt. Der Schlüssel ist unmittelbar nach der Veranstaltung zurück zu geben.
- (2) Der Benutzer hat die ihm überlassenen Räumlichkeiten und Einrichtungen pfleglich zu behandeln und dafür Sorge zu tragen, Schäden am Nutzungsgegenstand, an Inventar und Einrichtungen zu vermeiden. Es ist ihm untersagt, Änderungen an Installationen oder technischen Einrichtungen vorzunehmen.
- (3) Die Heizungsanlagen dürfen nur vom Hausverwalter bzw. Gemeindemitarbeiter/Beauftragten bedient werden.
- (4) Die genutzten Geräte sind der Ortsgemeinde nach Beendigung der Benutzung ordnungsgemäß gereinigt und vollständig zu übergeben.
- (5) Der Benutzer hat die Räume nach der Veranstaltung besenrein an die Ortsgemeinde bzw. deren Bevollmächtigten zu übergeben. Auch auf dem Parkplatz sowie auf dem umliegenden Wiesengelände ist sämtlicher Abfall zu beseitigen.
- (6) Der bei der Benutzung des Bürgerhauses entstehende Abfall ist vom Benutzer auf eigene Kosten zu entsorgen.
- (7) Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern, Wunderkerzen u. ä. im Gebäude ist untersagt.
- (8) Auf die Lärmvermeidung gegenüber den Anwohnern in der Nachbarschaft wird besonders hingewiesen. Die allgemeinen immissionsschutzrechtlichen Vorschriften zum Schutz gegen Lärm sind einzuhalten. Ab 22:00 Uhr sind alle Beschallungseinrichtungen auf Zimmerlautstärke einzustellen.
- (9) Zum Parken ist der vorhandene Parkraum vor dem Bürgerhaus zu nutzen. Die Zufahrt zum Bürgerhaus ist freizuhalten.
- (10) Das Rauchverbot (gem. § 2 Absatz 1 Nichtrauchererschutzgesetz Rheinland-Pfalz) ist einzuhalten.
- (11) Die allgemeinen brandschutzrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten. Der Nutzer ist verpflichtet bei Brand und Explosion angemessene Maßnahmen einzuleiten.

§ 5 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Überlassung und Benutzung des Bürgerhauses werden Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage 1) erhoben.
- (2) Für Personen oder Personengruppen, die nicht unter § 1 Abs. 2 fallen (siehe § 1 Abs. 3), wird eine besondere Vereinbarung bezüglich des Gebührensatzes getroffen.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Benutzung des Bürgerhauses.

§ 6 Reinigung

- (1) Es besteht für den Benutzer keine Möglichkeit, die Reinigung der benutzten Räumlichkeiten selbstdurchzuführen (siehe § 4 Absatz 5). Die Endreinigung erfolgt durch die Ortsgemeinde. Die hierbei entstehenden Reinigungsgebühren werden gemäß der Anlage 1 zu dieser Satzung berechnet.
- (2) Für die unter § 1 Abs. 2 genannten Vereine entfällt die Reinigungspauschale, sofern die Reinigung vom Nutzer ordnungsgemäß ausgeführt und von dem Beauftragten der Ortsgemeinde abgenommen wurde.

§ 7 Anwendung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes

Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Rheinland-Pfalz.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Flammersfeld, 14.10.2025

Ortsgemeinde Flammersfeld

Manfred Berger
Ortsbürgermeister

Anlage 1
zur Satzung über die Benutzung und die Gebühren für die Benutzung
des Bürgerhauses der Ortsgemeinde Flammersfeld
vom 14.Oktoer 2025

Für die Benutzung des Bürgerhauses werden folgende Gebühren erhoben.
Mietgebühr je angefangene 24 Stunden

Tarif- stelle	Tarif/Gebührenbezeichnung	Gebührensatz (Beträge in €)
1	Großer Saal	200,00 €
2	Großer Saal und kleine Säle	250,00 €
3	Kleine Säle	140,00 €
4	Küche einschl. Porzellan	50,00 €
5	Gewerbliche Veranstaltung pauschal	500,00 €
6	Nutzung durch Vereine und Verbände gem. § 1 Abs. 2 (keine kommerzielle Nutzung)	entgeltfrei
7	Kommerzielle Nutzung durch Vereine und Verbände gem. § 1 Abs. 2	50,00 €
8	Pauschale für die Endreinigung des Bürgerhauses	60,00 €
9	Pauschale für die Reinigung der Außenanlage bei starker Verschmutzung	50,00 €
10	Pauschale Reinigungsgebühr für Geschirr bis 50 Personen Diese Gebühren fallen bei nicht ordnungsgemäßer Reinigung des Geschirrs an.	30,00 €
11	Pauschale Reinigungsgebühr für Geschirr je weitere 50 Personen Diese Gebühren fallen bei nicht ordnungsgemäßer Reinigung des Geschirrs an.	30,00 €
12	Räumung des nicht ordnungsgemäß gestapelten Mobiliars	50,00 €
13	Beschädigtes oder zerstörtes Porzellan ist zum Neuwert zu ersetzen. Gleiches gilt bei Beschädigung oder Zerstörung von Mobiliar.	